

*Kirchengeschichte – Kirchenrecht*

Weigand, Rudolf, *Die bedingte Eheschließung im kanonischen Recht*. (Münchener Theologische Studien, von Joseph Pascher, Klaus Mörsdorf, Hermann Tüchle. III. Kanonistische Abteilung, 16. Band.) München, Hueber, 1963. Gr.- 8°, XXIV und 432 S. – Kart. DM 45,-.

Weigand legt seine Dissertation an der Würzburger Theologischen Fakultät im Drucke vor. Das Werk macht seinem Verfasser und dem Lehrer, der das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat, Ernst Rösser, alle Ehre.

Die bedingte Eheschließung ist eine Crux der Seelsorger und der kirchlichen Gerichte. Ihre Zulässigkeit im geltenden Recht der lateinischen Kirche ist in c. 1092 CIC ausgesprochen. Ihre Problematik wird so lebhaft empfunden, daß von vielen Seiten die Aufhebung der Möglichkeit, der Eheschließung eine Bedingung beisetzen zu dürfen, verlangt wird. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß die bedingte Eheschließung im geltenden Recht die einzige rechtmäßige Möglichkeit ist, sich vor unliebsamen Überraschungen zu schützen. Auch wenn die Zulässigkeit der bedingten Eheschließung beseitigt würde, kann die Kirche nicht im Falle des Zu-

widerhandeln einen bedingten Ehemann zu einem unbedingten stempeln; sie müßte die beigefügte Bedingung respektieren und bei Nichterfüllung anerkennen, daß die Ehe nicht zustande gekommen ist.

Weigand durchforscht nun in gründlicher Weise die Vorgeschichte und Geschichte der bedingten Eheschließung am kanonischen Recht. Er führt dabei über die Forschungen Hussareks, der das maßgebende Werk über die bedingte Eheschließung geschrieben hat, weit hinaus.

In dem vorbereitenden Teil handelt W. über Bedingung und Ehe im jüdischen und römischen Recht. Das jüdische Recht ließ in der nachchristlichen Zeit bedingte Antrauungen zu. Im römischen Recht gab es keine bedingte Eheschließung.

Der Hauptteil des Werkes stellt die Entwicklung der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht bis zur Sammlung Gregors IX. dar. Das erste christliche Jahrtausend kannte die Möglichkeit der bedingten Eheschließung nicht. Gratian, auch hierin der Vater der Kanonistik, wirft als erster die Frage nach der Erlaubtheit der bedingten Eheschließung auf, und zwar für den Fall der Bedingung der Bekehrung zum Christentum bei der Eheschließung eines Gläubigen mit einer Ungläubigen, aber er beantwortet die Frage nicht. Paucapalea dagegen gibt eine bejahende Antwort, allerdings nur für den angegebenen Fall der in Aussicht genommenen Eheschließung mit Ungläubigen unter der Bedingung der Bekehrung. Rolandus Bandinelli und Rufin folgen Paucapalea. Bei Rufin erscheint zum ersten Mal das c. Quicumque (C. 27 q. 2 c. 8), das eine bedingte Eheschließung nicht zuläßt. Mit ihm mußte sich die wissenschaftliche Diskussion in der Folgezeit auseinandersetzen.

Stephan von Tournai gibt drei Lösungsversuche zur Versöhnung der sich widersprechenden Quellentexte der cap. Non oportet und Quicumque an, von denen zwei die bedingte Eheschließung für möglich erklären. Ein bei Johannes Faventinus zitierter Magister Rolandus vertritt zum ersten Mal die Lehre, daß Bedingungen nur bei Verlöbnissen zulässig und wirksam sind, nicht aber bei der Eheschließung. Andere Magistri waren aber nach dem Bericht des Simon von Bisignano der Ansicht, daß eine Ehe bedingt eingegangen werden kann und die Bedingung bei der Ehe die gleiche Wirkung ausübt wie bei den Verträgen, nämlich die Suspension der Ehe bis zur Erfüllung der Bedingung.

Alexander III. erkannte in der Dekretale De illis (um 1180) die Möglichkeit bedingter Verlöbnisse an. Die Vertreter der Lehrmeinung des Rolandus lasen aus ihr die Unwirksamklärung der Bedingungen bei der Eheschließung heraus.

Andere Wege als Bologna gingen die französische und die rheinische Schule. Die Summa

Coloniensis behandelt die erlaubten Bedingungen nur wie Auflagen. Im Falle der Bedingung der Bekehrung wird ein bedingtes Verlöbnis für möglich gehalten.

Die Summa Monacensis bezeichnet zum ersten Mal die Bedingungen gegen das Wesen der Ehe als solche und erkennt klar ihre irritierende Wirkung. Sikard von Cremona sieht durch die Beifügung einer Bedingung die sofortige ehebegründende Wirksamkeit des Konsenses nicht beeinträchtigt. Eine Ausnahme bildet nur die Bedingung des Glaubensübertrittes; sie ist wirksam.

Urban III. (1185–1187) stellt in der Dekretale Super eo fest, daß kein Kirchengesetz ehrenhafte Bedingungen verbietet oder mißbilligt. Er erklärt den bedingten Ehekonsens als erst in der Zukunft wirksam und deutet ihn in einen Verlöbnißkonsens um. Diese Dekretale ist bis zum CIC die wichtigste Quellenstelle für die Lehre von der bedingten Eheschließung geblieben.

Huguccio hat die ausführlichste und tiefgründigste Behandlung der Frage. Er faßt die verschiedenen Lehren der beiden großen Rechtsschulen seiner Zeit zusammen. Jede Bedingung und jeder Vorbehalt gegen das Wesen der Ehe machte Verlobung und Eheschließung nichtig. Jede andere unehrbare Bedingung ist bei Verlobung und Eheschließung unwirksam. Die ehrenbaren Bedingungen werden bei der Eheschließung nicht beachtet, bewirken aber die Suspension der aus einer Verlobung entstehenden Verpflichtung zur späteren Eheschließung. Allerdings ist Huguccio inkonsequent, wenn er die ehrenhaften Bedingungen nicht dem Konsensprinzip unterstellt.

Bernhard von Pavia verneint die Frage nach der Möglichkeit einer bedingten Eheschließung, und zwar unter Anführung des römischen Rechts. Die Beifügung einer Bedingung hat die Nichtigkeit der Ehe zur Folge. Mit der Heranziehung des römischen Rechts hat Bernhard seinen Nachfolgern den Weg gezeigt, wo sie Rechtssätze für die Lehre von der bedingten Eheschließung finden konnten. Durch die Aufnahme des römischen Vertragsrechtes hat er den Vertragscharakter der Ehe herausgestellt und damit die endgültige Anerkennung der bedingten Eheschließung mit veranlaßt.

Bernardus Compostellanus antiquus ist der Ansicht, daß jede Bedingung, gleichgültig ob sie eine erlaubte oder unerlaubte ist, bei einer Eheschließung oder einer Verlobung beigefügt wird, noch keine rechtliche Bindung zustande kommen läßt. Jeder bedingte Konsens ist ungeeignet zur sofortigen Begründung einer Ehe oder eines Verlöbnisses. Die bei den vorhergehenden Kanonisten übliche Ausflucht, einen bedingten Konsens in einen unbedingten umzudeuten, läßt das von Bernhard streng durchgeführte Konsensprinzip nicht zu.

Vor allem Laurentius Hispanus und Damasus

führten die Lehre zur Herrschaft, daß eine bedingte Eheschließung möglich ist. Laurentius Hispanus argumentiert in seiner Lehre über die bedingte Eheschließung fast ausschließlich aus dem Vertragscharakter der Ehe und dem römischen Vertragsrecht. Die Ehe kann in gleicher Weise wie andere Verträge bedingt geschlossen werden. Es gelten für sie dieselben Regeln wie im allgemeinen Vertragsrecht. Damasus hat das Wesen der bedingten Eheschließung als erster Kanonist mit voller Klarheit erkannt. Durch die Bedingung wird der Ehekonsens in seiner Geltung suspendiert und auf das zukünftige bedingende Ereignis bezogen. Dadurch wird er jedoch nicht, wie man bisher meist gesagt hatte, in einen consensus de futuro umgewandelt, sondern bleibt ein consensus de praesenti. Nur seine Wirksamkeit ist zunächst suspendiert und aufgehoben; sie kann sich erst mit der Erfüllung der Bedingung entfalten und die Ehe perfekt werden lassen. Das gilt nicht nur für die Bedingung der Zustimmung eines Dritten, sondern von jeder ehrenhaften, erlaubten Bedingung.

Tankred hat, vor allem durch die Aufnahme der Glossen des Johannes Teutonicus, der Lehre zum Siege verholfen, daß nicht nur ein Verlöbniß, sondern auch eine Ehe bedingt eingegangen werden kann, und zwar unter jeder ehrbaren Bedingung. Vor Erfüllung der Bedingung ist die Ehe noch in Schweben. Daher ist eine nachher erfolgende andere (unbedingte) Eheschließung gültig.

Um 1220 hatte die Lehrmeinung, die eine bedingte Eheschließung für möglich hielt, das Übergewicht bekommen. Eine endgültige Entscheidung zwischen den drei vertretenen Lehr-

meinungen war aber noch nicht getroffen. Alle drei Ansichten wurden auch in Zukunft noch vertreten.

Das Werk Weigands stellt eine hervorragende Leistung der kanonistischen Wissenschaft dar. Der Verfasser hat sich in die Quellen, von denen immer noch sehr viele ungedruckt sind, gründlich eingearbeitet. Das Verfahren, die Quellentexte in die Darstellung einzubauen und nicht in die Anmerkungen zu verweisen, ist zu begrüßen. Wenn dadurch auch der Fluß der Darstellung gehemmt erscheint, so bewahrt dieses Verfahren doch davor, die Quellentexte zu vernachlässigen. Der immense Fleiß des Verfassers kommt dadurch zu bemerkenswertem Ausdruck. Mehrfach greift Weigand über den durch das Thema gestellten Rahmen hinaus, um in Exkursen vor allem literarhistorische und quellenkritische Fragen zu behandeln. In diesen Exkursen verrät sich umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur, scharfe Beobachtungsgabe, Kombinationsfähigkeit und peinliche Akribie. Weigand referiert nicht nur die Meinung der Kanonisten, sondern tritt in eine kritische Auseinandersetzung mit ihnen ein, zeigt Abhängigkeiten, Verbindungslinien und Fortwirken auf. Die oft sehr ins einzelne gehende Untersuchung verliert sich nicht in Einzelheiten, sondern bleibt durch straffe Gliederung und vorzügliche Zusammenfassungen immer übersichtlich. Man kann auf den systematischen und rechtsvergleichenden Teil seiner Studien über die bedingte Eheschließung, den der Verfasser ankündigt, gespannt sein und ihm mit den höchsten Erwartungen entgegensehen.

Mainz

Georg M a y